

FR_GERICHTE 601 2021 66 vom 27. Mai 2021

FR Kantonsgericht, 2021-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2021_66

FR: FR_GERICHTE 601 2021 66 du 27 mai 2021

IT: FR_GERICHTE 601 2021 66 del 27 maggio 2021

Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist gemäss Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AGAIG; SGF 114.22.1) zur Beurteilung der vorliegenden

Kantonsgericht KG Seite 3 von 7 Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung überprüft. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (vgl. Art. 77 f. VRG).

E. 3

Vorliegend ist streitig, ob die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer beantragte Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu Recht verweigerte und dessen Wegweisung aus der Schweiz verfügte.

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) kann eine Ausländerin oder ein Ausländer zur Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden, wenn die Schulleitung bestätigt, dass die betreffende Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann (lit. a), eine bedarfsgerechte Unterkunft zur Verfügung steht (lit. b), die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind (lit. c) sowie die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllt sind (lit. d). Die Bestimmungen von Art. 27 AIG werden in Art. 23 f. der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) konkretisiert. Art. 23 Abs. 1 VZAE beschreibt, wie die notwendigen finanziellen Mittel für eine Aus- und Weiterbildung belegt werden können. Gemäss Abs. 2 sind die persönlichen

Voraussetzungen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt, wenn namentlich keine früheren Aufenthalte und Gesuchsverfahren oder keine anderen Umstände darauf hinweisen, dass die angestrebte Aus- oder Weiterbildung lediglich dazu dient, die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen. Abs. 3 sieht vor, dass die Aus- oder Weiterbildung in der Regel für längstens acht Jahre bewilligt wird, wobei Ausnahmen möglich sind, wenn sie einer zielgerichteten Aus- oder Weiterbildung dienen. Nach ständiger Rechtsprechung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen von Art. 27 AIG kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Urteil BGE 2D_6/2021 vom 12. Februar 2021 E. 2.2). Die in Art. 27 AIG festgelegten Bedingungen haben mithin nur die Wirkung, dass derjenige, der sie nicht erfüllt, von einer Studienbewilligung ausgeschlossen wird. Wenn diese Bedingungen jedoch erfüllt sind, kann der Kanton die beantragte Aufenthaltsbewilligung nach Art. 27 AIG erteilen oder verweigern (Urteile BVGE F-4926/2018 vom 31. Juli 2019 E. 8.1; F- 5981/2017 vom 6. Juni 2019 E. 8.1). Wo kein Anspruch auf Erteilung einer Anwesenheitsbewilligung besteht, gilt der Grundsatz des Behördenermessens. Die Ermessensausübung steht unter dem Vorbehalt der allgemeinen Schranken rechtsstaatlicher Natur und stellt daher ein rechtlich gebundenes pflichtgemässes Ermessen dar. Gemäss Art. 96 AIG berücksichtigen die Migrationsbehörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

E. 3.2

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung damit, dass das Verfassen der Dissertation für den Beschwerdeführer in den Hintergrund gerückt sei und die Teilnahme an akademischen Veran-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 staltungen den Abschluss des Doktorats verzögere. So sei seitens der betreuenden Professorin am 31. Mai 2016 mit einem Abschluss innert der nächsten zwei Jahre, am 30. April 2018 mit einem Abschluss in zweieinhalb Jahren, am 17. April 2019 mit einem Abschluss im Herbstsemester 2020 und mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 mit einem Abschluss im Laufe des Jahres 2021 gerechnet worden. Zudem sei offensichtlich, dass der Beschwerdeführer, welcher anfangs seines Doktorats über Stipendien verfügte, anschliessend aber bis am 25. Mai 2018 mit einem Gesamtbetrag von CHF 13'671.- vom Dienst für Sozialberatung und Studienhilfe der Universität Freiburg unterstützt werden musste und sich seit seinem letzten Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei der Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV) anmeldete, nicht mehr über genügende finanzielle Mittel verfüge. Der Beschwerdeführer bringt dagegen im Wesentlichen vor, die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sei unzulässig, da sie vor der Maximaldauer von acht Jahren erfolgt sei. Wenn gleich ihm nicht explizit zugesichert wurde, dass er für acht Jahre in der Schweiz doktorieren dürfe, habe die Mitteilung der achtjährigen Maximaldauer dennoch ein berechtigtes Vertrauen begründet. Entgegen den Vorbringen der Vorinstanz verfüge er über die notwendigen finanziellen Mittel. Schliesslich sei ihm die Aufenthaltsbewilligung auch deshalb zu bewilligen, weil er sich bereits seit über sieben Jahren in der Schweiz aufhält, gut integriert sei und kurz vor dem Abschluss des Doktorats stehe, sodass ein Härtefall vorliege bzw. sich eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung als unverhältnismässig erweise.

E. 3.3

Aus den Bedingungen der Vorinstanz, mit denen sich der Beschwerdeführer am 15. April 2014 einverstanden erklärte, durfte dieser nach Treu und Glauben nicht den Schluss ziehen, dass die achtjährige Maximaldauer auf jeden Fall vollständig ausgereizt werden könne bzw. eine Verlängerung für mindestens acht Jahre möglich sei, zumal gemäss den Bedingungen in erster Linie auf den Studienplan abzustellen ist. Im Gegenteil ist anzumerken, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 18. Mai 2017 über ihre Verwunderung darüber in Kenntnis setzte, dass er trotz der angeblichen Verspätung in seinem Ausbildungsplan an internationalen Konferenzen teilnehme. Der Beschwerdeführer wusste somit bereits im Jahr 2017, dass von ihm der zügige Abschluss seines Doktorats erwartet wurde. Zudem war ihm von Anfang an bewusst, dass ihm die Aufenthaltsbewilligung einzig zur Absolvierung seiner Ausbildung erteilt wurde. Dennoch verzögerte er diese weiterhin, namentlich mit einem Studienaufenthalt in den USA, für den weder behauptet noch ersichtlich ist, dass er für den erfolgreichen Abschluss des Doktorats notwendig gewesen wäre. Weiter lässt sich etwa den Schreiben der betreuenden Professorin vom 30. April 2018 und 17. April 2019 entnehmen, dass der Beschwerdeführer nicht nur an seiner eigenen Dissertation arbeitete, sondern bei der Organisation eines Doktoratsprogramm sowie internationaler Tagungen mitwirkte. Die lange Dauer des Doktorats – es wurde von der betreuenden Professorin mehrmals der baldige Abschluss in Aussicht gestellt und dieser anschliessend dennoch wieder verschoben – deutet darauf hin, dass der Aufenthalt in der Schweiz nicht (nur) dem zügigen Abschluss des Doktorats dient respektive diene. So bringt der Beschwerdeführer keine nachvollziehbare Erklärung dafür vor, weshalb er seine Ausbildung immer noch nicht abschliessen konnte. Es hat vielmehr den Anschein, als ob der Beschwerdeführer sich verzettelt, namentlich indem er an internationalen Tagungen teilnimmt und Studienaufenthalte im Ausland absolviert, die für den erfolgreichen Abschluss seines Doktorats nicht notwendig sind. Da es sich bei der Bewilligung für Studienaufenthalte um eine Ermessensbewilligung handelt, kommt der Vorinstanz ein grosser Beurteilungsspielraum zu. Sie hat ihr Ermessen unter den gegebenen Umständen auf jeden Fall nicht überschritten

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 oder missbraucht, indem sie vorliegend nach rund sieben Jahren bewilligtem Aufenthalt eine weitere Verlängerung verweigert hat.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht sodann vor Kantonsgericht erstmals geltend, ihm sei eine Härtefallbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG zu erteilen.

E. 4.1

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG kann von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29 AIG) abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Nach seinem Wortlaut, seiner Zielsetzung und seiner Systematik kommt Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG Ausnahmecharakter zu. Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne des Gesetzes darf nach der Rechtsprechung nicht leichthin angenommen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die ausländische Person in einer Notlage befindet. Das bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen, in gesteigertem Mass infrage gestellt sind bzw. die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für sie mit schweren Nachteilen verbunden wäre (Urteil BVGer F-1466/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 4). Bei der Beurteilung des Härtefalles sind alle

Gesichtspunkte und Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen (vgl. BGE 119 Ib 33 E. 3b; Urteil KG FR 601 2019 168 vom 20. März 2020 E. 3.2). In einem nicht abschliessenden Kriterienkatalog führt Art. 31 Abs. 1 VZAE die besonders wichtigen Wertungsgesichtspunkte auf, die bei der Beurteilung der Frage, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, zu berücksichtigen sind. Es sind dies: Die Integration (lit. a), die Respektierung der Rechtsordnung (lit. b), die Familienverhältnisse (lit. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (lit. d), die Dauer der Anwesenheit (lit. e), der Gesundheitszustand (lit. f) und die Möglichkeit für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g). Bei der Beurteilung eines Härtefalles müssen sodann sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigt werden. Die Anerkennung als Härtefall setzt nicht zwingend voraus, dass die Anwesenheit in der Schweiz das einzige Mittel zur Verhinderung einer persönlichen Notlage darstellt. Indes genügen eine langdauernde Anwesenheit und die gute Integration sowie ein klagloses Verhalten für sich allein betrachtet nicht, um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall zu begründen. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die ausländische Person so enge Beziehungen zur Schweiz unterhält, dass von ihr nicht verlangt werden kann, in einem anderen Land – insbesondere in ihrem Heimatstaat – zu leben. Berufliche, freundschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen, welche die betroffene Person während ihres Aufenthaltes in der Schweiz knüpfen konnte, genügen dieser Anforderung gewöhnlich nicht (Urteil BVGer C-1884/2009 vom 6. März 2012 E. 6.3 mit Hinweisen). Als Faktoren, die für die Anerkennung eines Härtefalls sprechen, gelten rechtsprechungsgemäss namentlich eine sehr lange Aufenthaltsdauer (praxisgemäss 10 Jahre; vgl. Urteil KG FR 601 2019 168 vom 20. März 2020 E. 3.2), eine besonders gute soziale Integration, ein beachtenswerter professioneller Erfolg, eine schwere Krankheit, die nur in der Schweiz behandelt werden kann sowie eine gelungene schulische Integration von Kindern, die nach mehreren Jahren zu einem erfolgreichen Studienabschluss führt. Gegen die Anerkennung eines Härtefalls spricht demgegenüber die fehlende finanzielle Unabhängigkeit (Sozialhilfebezug) sowie enge Beziehungen zum Herkunftsland, die eine Wiedereingliederung erleichtern könnten (Urteil BVGer F-1737/2017 vom 22. Januar 2019 E. 5.6).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer auf seine Aufenthaltsdauer, seine guten Integrationsleistungen und sein klagloses Verhalten verweist, genügen diese Umstände nach dem Vorgesagten (E. 4.1) nicht für die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls. Er ist im Alter von knapp 25 Jahren zur Absolvierung eines Doktorats in die Schweiz eingereist; seine Kindheit und Jugend sowie seine bisherige Studienzeit hat er in der Ukraine verbracht. Es bestehen keine Hinweise darauf bzw. es ist auch nicht anzunehmen, dass nach rund sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Ukraine unzumutbar wäre. Umgekehrt ist zwar von einer guten (Sprachkenntnisse, Einbindung in das universitäre Leben), aber nicht von einer besonders ausgeprägten Integration des Beschwerdeführers auszugehen. Insbesondere deuten die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung sowie die erfolgte Unterstützung durch den Sozialdienst der Universität in der Höhe von CHF 13'671.- auf eine ungenügende wirtschaftliche Integration hin. Entgegen seiner Auffassung kann der Beschwerdeführer denn auch nichts aus seinem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) bzw. der dazu in BGE 144 I

266 ergangen Rechtsprechung zu seinen Gunsten ableiten, da eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken stets befristeten Charakter aufweist und somit kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu begründen vermag (Urteil BGer 2C_459/2019 vom 17. Mai 2019 E. 3.1). Auch mit Blick auf die Absolvierung des Doktorats erweist sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung als verhältnismässig bzw. liegt keine Notlage vor: Zwar hat der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Beendigung seiner Weiterbildung; dafür stand ihm indes genügend Zeit zur Verfügung (im Zeitpunkt des vorliegenden Urteils über sieben Jahre; gemäss Schreiben des damaligen Dekans der theologischen Fakultät vom 21. März 2019 beträgt die übliche Studiendauer des Doktorats 12 Semester). Zudem wurde er bereits im Jahr 2017 darauf hingewiesen, dass von ihm der zügige Abschluss des Doktorats erwartet wird. Sollte die Aufenthaltsdauer bis Rechtskraft des vorliegenden Verfahrens zur Beendigung des Doktorats nicht ausreichen, hat er sich dies selbst zuzuschreiben. Schliesslich verfügt er bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in seinem Heimatstaat. Das private Interesse des Beschwerdeführers an einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung überwiegt daher nicht gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung einer beständigen Rechtsprechung im Ausländerrecht, insbesondere im Bereich der Zulassung zu Studienzwecken. Nach dem Gesagten liegt somit auch kein Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vor und die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich unter Würdigung der gesamten Umstände gemäss Art. 96 AIG als verhältnismässig.

E. 5

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vorinstanz das ihr zustehende weite Ermessen weder überschritten noch missbraucht hat, indem sie die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers verweigert und dessen Wegweisung verfügt hat. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz ist zu bestätigen.

E. 6

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, obschon er behauptet, über die notwendigen finanziellen Mittel für seinen studienbedingten Aufenthalt in der Schweiz zu verfügen. Diesbezüglich geht aus einem aktuellen Kontoauszug hervor, dass er ein Vermögen von rund CHF 23'000.- aufweist. Der Beschwerdeführer verfügt somit über genügend liquide Mittel, um selbst für die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, die sich auf die Gerichtsgebühr beschränken, aufzukommen. Damit fehlt es an einer kumulativen Voraussetzung

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 142 Abs. 1 VRG) und das Gesuch ist abzuweisen.

E. 7

Die Gerichtskosten sind auf CHF 800.- festzusetzen und dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (601 2021 66) wird abgewiesen. II. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (601 2021 69) wird abgewiesen. III. Die Gerichtskosten von CHF 800.- werden A. _____ auferlegt. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht

werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Gerichtskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 27. Mai 2021/mpo Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.